

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0729/2006

Auskunft erteilt:

Frau Pohl

Ruf:

492 51 00

E-Mail:

PohlA@stadt-muenster.de

Datum:

12.09.2006

Betrifft

Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007 bis 2010 - Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner; hier: Tageseinrichtungen für Kinder nach GTK/Anpassung der Versorgungsquote sowie ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung/Anpassen der Standards - Analyse und Stellungnahme der Verwaltung zu den Aussagen und möglichen Konsolidierungspotentialen aus dem Interkommunalen Vergleich

Beratungsfolge

26.10.2006 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Bericht

Bericht:

Vorbemerkung/Berichts Anlass:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.08.2006 die Vorlage V/0579/2006 „Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007 bis 2010 - Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner GbR: Beratung und Begleitung der Stadt Münster bei der Konsolidierung des städtischen Haushaltes 2007 ff.“ beraten. Der Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner ist den Mitgliedern der Ausschüsse zur Verfügung gestellt worden. Ergänzend ist zur Vorlage der Verwaltung (Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion - Ziffer 1.4 des Ratsbeschlusses) u. a. beschlossen worden:

„Der Rat beauftragt die Verwaltung:

- Die im Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner durch interkommunalen Vergleich (IKV) erhobenen Konsolidierungspotentiale hinsichtlich der finanzwirksamen Gründe für die Unterschiede in der Leistungserbringung zwischen der Stadt Münster und den Vergleichsstädten zu analysieren und zu konkretisieren;
- für die einzelnen Konsolidierungspotentiale aus dem IKV ein individuelles Stufenraster vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche prozentuale Ausnutzung des Einsparpotentials welche Auswirkungen auf die jeweilige Leistungserbringung durch die Stadt Münster oder freier Träger hat;
- darzustellen, bis wann der entsprechende Konsolidierungseffekt erzielt werden kann;
- diese Analysen spätestens bis zu den Herbstferien zur weiteren Beratung vorzulegen.“

Die Verwaltung kommt diesem Auftrag mit dieser Berichtsvorlage nach. Der folgende Bericht analysiert den vorgenommenen Städtevergleich für das Produkt/den Aufgabenbereich, um mögliche Besonderheiten und signifikante Unterschiede herauszuarbeiten, die für die Interpretation der Ergebnisse des Städtevergleichs von Bedeutung sind. Ferner werden die vermuteten Konsolidierungspotentiale im Hinblick auf ihre sachliche und zeitliche Umsetzbarkeit geprüft. Dabei bezieht

sich die Verwaltung auf die Hinweise im Abschlussbericht der Firma Rödl & Partner unter Berücksichtigung der nachgereichten Hinweise der Firma Rödl & Partner zu einigen interkommunalen Vergleichen (Zusammenfassung vom 25.08.2006).

Die Prüfungsergebnisse zu den interkommunalen Vergleichen werden zunächst dem Hauptausschuss zusammengefasst in seiner Sitzung am 27.09.2006 zur Kenntnis gegeben, mit dem Vorschlag, die Berichte zur jeweiligen fachpolitischen Debatte in den/die zuständigen Fachausschüsse zu verweisen. Nach Abschluss der Beratungen in den zuständigen Fachausschüssen wird eine zusammenfassende Vorlage mit den Ergebnissen der Beratungen dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vorgelegt, der die federführende, ressortübergreifende Bündelfunktion für die Haushaltskonsolidierung unter Einbeziehung der Hinweise und Vorschläge der Firma Rödl & Partner hat (vgl. Begründung zu Beschlussvorschlag Ziffer 3 der Vorlage V/0579/2006).

Bericht:

1. Tageseinrichtungen für Kinder nach GTK/Anpassung der Versorgungsquote (Konsolidierungsblatt 183)

1.1. Analyse des Vergleiches

1.1.1. Kurzbeschreibung des Konsolidierungsvorschlages von Rödl und Partner

Im Rahmen des interkommunalen Vergleichs wurden die Städte Bonn und Bielefeld in die Betrachtung aufgenommen. Der Vergleich hat gezeigt, dass die Versorgungsquote in Münster überdurchschnittlich hoch ist. Es besteht hier nach ein rechnerisches Potenzial zwischen 100.000 € (2007) bis zu 200.000 € (2009, 2010).

1.1.2. Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule

Das SGB VIII legt fest (§ 24), dass jedes Kind mit der Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Kindergarten hat (unbedingte Pflichtleistung!). Entscheidend dabei ist, dass der Gesetzgeber nicht auf den Beginn eines Kindergartenjahres abgehoben hat, sondern einen individuellen Rechtsanspruch begründet hat, der mit der Vollendung des dritten Lebensjahres beginnt. Dieses bedeutet, dass die Kinder einen Platz in einem Kindergarten, unabhängig vom Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, haben.

Dieses bedeutet ferner für die Praxis, dass die Kinder heute nicht mehr nur drei Jahre in den Kindergarten gehen, sondern abhängig von ihrem Geburtstag länger als drei Jahre. Der Grund liegt darin, dass der Eintritt in die Schule nach wie vor an den Schuljahresbeginn gekoppelt ist und nicht individuell vom vollendeten sechsten Geburtstag des Kindes abhängt.

Der derzeitige Versorgungsgrad der 3 – 6 jährigen Kinder liegt bei 105,4 %.

1.2. Bewertung möglicher Konsolidierungspotentiale

1.2.1. Bewertung der von Rödl & Partner benannten Einsparpotenziale im Zusammenhang mit dem „interkommunalen Vergleich“

Die Fa. Rödl & Partner geht in ihrem Vorschlag nicht auf unterschiedliche Gruppen- und Trägerstrukturen in den Vergleichsstädten ein: So hat Münster im Ge-

gensatz zu anderen Städten mit 56 Gruppen bei 51 Elterninitiativen sowie weiteren rd. 20 finanzschwachen Trägern deutlich höhere Aufwendungen bei den Zuschüssen für diese Gruppen, als andere Städte. Die genannten Vergleichsstädte wiesen auf Nachfrage der Verwaltung zum Kindergartenjahr 2005 folgende Versorgungsquoten aus:

Bonn	=	93 %
Bielefeld	=	98 %
Münster	=	104 %

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Versorgungsquoten auf drei Kernjahrgänge beziehen. Zu diesen drei Kernjahrgängen kommen noch die Kinder hinzu, die im laufenden Kindergartenjahr drei Jahre alt werden und einen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen wollen.

Die über 100%ige Versorgungsquote ermöglicht es, diesen individuell geltend gemachten Rechtsanspruch ohne eine qualitätsmindernde Erhöhung von Gruppenstärken zu befriedigen. Die Geltendmachung des Rechtsanspruchs im laufenden Kindergartenjahr ist jährlich steigend.

Hinzu kommt, dass jährlich rd. 50 bis 70 Kinder, die noch keine drei Jahre alt sind, einen Platz im Rahmen von Einzelaufnahmen in den Kindergartengruppen finden und dafür gemäß Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) rechnerisch bis zum dritten Lebensjahr zwei Plätze belegen. Auch dieses hilft mit, den Rechtsanspruch abzudecken und im Rahmen des u3-Ausbaus Betreuungsangebote vorzuhalten.

Die Höhe der Versorgungsquote ist insofern zunächst nichts anderes als eine statische Orientierungsgröße. Warum die Vergleichsstädte hier mit einer geringeren Quote auskommen, lässt sich eindeutig nicht erklären. Möglicherweise stellt sich in den genannten Städten die Nachfrage anders dar oder die Quote lässt sich mit einer kontinuierlichen Überbelegung der Gruppen begründen. Um die pädagogische Qualität sicher zu stellen, hat das GTK einer dauerhaften Überbelegung der Gruppen jedoch enge Grenzen gesetzt. Demnach ist es nicht möglich, die Versorgungsquote durch Platzabbau zu senken und durch eine dauerhafte Gruppenüberbelegung wieder auszugleichen.

In den Kindertageseinrichtungen in Münster gibt es keine Überkapazitäten. Trotz der gesamtstädtischen Versorgungsquote von inzwischen 105,4 % im Kindergartenjahr 2006/07 gibt es in einzelnen Stadtteilen Einrichtungen, die „Platzzahlüberschreitungen“ vornehmen müssen (d. h. mehr als 25 Kinder in einer Gruppe aufnehmen), damit der Rechtsanspruch erfüllt werden kann. Andererseits werden freie Kindergartenplätze mit zweijährigen Kindern belegt. Verändern sich Bedarfe in den Wohnbereichen dauerhaft (Rückgang der Anzahl der Kindergartenkinder bei Zunahme des Bedarfs an u3-Angeboten), finden im Rahmen der Jugendhilfeplanung/Kindergartenbedarfsplanung jährlich Bedarfsanpassungen statt. Es werden Gruppen umstrukturiert oder dem Bedarf angepasst, d. h. in Abstimmung mit den Trägern geschlossen.

1.2.2. Konsolidierungsmaßnahmen bei den Kindertageseinrichtungen

Seit 2005 findet in Münster im Bereich der Kindertageseinrichtungen ein intensiver Konsolidierungsprozess statt. Bereits im Haushaltskonsolidierungsprogramm 2006 bis 2009 sind Maßnahmen beschrieben worden, die zu Verringerungen bei den Betriebskosten führen (vgl. dazu Vorlage V/1065/2005 - Einzelmaßnahmen 112/117 - Abbau der Plätze in städtischer Horteinrichtung/Anpassung der Platz-

zahlen in Kindertageseinrichtungen).

Dieses Konsolidierungsprogramm hat durch Gruppenschließungen bei Einrichtungen in freier und städtischer Trägerschaft im Zusammenhang mit Bedarfsanpassungen und Veränderungen bei der Versorgungsquote sowie im Zusammenhang mit dem Ausbau des u3-Angebots zu entsprechenden Wirkungen geführt. Die Konsolidierungsmaßnahmen werden auch in den nächsten Jahren fortgesetzt.

In dem Zusammenhang ist auf den Konsolidierungsvorschlag der Fa. Rödl & Partner Nr. 181 zu verweisen: Das Einsparpotenzial wird ab 2008 mit jährlich rd. 1 Mio € veranschlagt.

Für die u3-Gruppen müssen weitere Kindergartengruppen umgewandelt werden. Inwieweit der demografische Rückgang der Kindergartenkinder dieses tatsächlich hergibt, bleibt abzuwarten. In der Regel müssen für eine u3-Gruppe zwei Kindergartengruppen in Anspruch genommen werden. Insofern ist der erklärte Ausbau des u3-Angebots „im Bestand“ ebenfalls eine Bedarfsanpassung.

1.3 Zusammenfassung - Tageseinrichtungen für Kinder nach GTK

Durch den von der Fa. Rödl & Partner gemachten weitergehenden Sparvorschlag in Höhe von 100.000 – 200.000 € erhöht sich die Einsparsumme auf bis zu 1,2 Mio €. Die Verwaltung wird diese Vorgabe im Rahmen der Umstrukturierungen der Gruppen berücksichtigen.

Die Verwaltung hat im Zusammenhang mit dem gesamtstädtischen Konsolidierungsprozess die parlamentarischen Gremien mit dem Bericht an den Rat (Vorlage V/0574/2006 vom 19.07.2006) auf erhebliche finanzielle Risiken in der Gesetzes- und Kostenentwicklung im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder hingewiesen und dort u. a. genannt:

- Kürzungen der Landeszuschüsse
- Kein Defizitausgleich bei geringeren Elternbeiträgen
- Weitere GTK-Novellierung mit weiter reichenden Finanzierungsumstellungen
- Veränderte Finanzierung in der Kindertagespflege etc.

2. Ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung/Anpassen der Standards (Konsolidierungsblatt 191)*

** vergl. auch Konsolidierungsblätter 189 und 190*

2.1. Analyse des Vergleiches

2.1.1. Benennung Produkt / Vergleichsgegenstand

Junge Menschen haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, d. h. die Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dies geschieht durch familienunterstützende, -ergänzende und - ersetzende Hilfen in Form von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung. Auf Hilfen zur Erziehung besteht ein Rechtsanspruch, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z. B. die Familie die entsprechende Erziehung nicht gewährleisten kann).

2.1.2. Ambulante Hilfen zur Erziehung

Pflichtaufgabe, Rechtsgrundlagen: §§ 20, 27 - 32, 35 - 36, 41 SGB VIII, Leistungsstandards: Interne Richtlinien des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Standards: Für die Bereiche Ambulant Betreutes Wohnen (§ 27 II SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) wurden die Leistungsstandards (Hilfedauer, -umfang) abgesenkt und die Zielsetzung neu formuliert. Die Steuerung der Hilfen erfolgt durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, die Leistungserbringung geschieht durch freie Träger.

2.1.3. Stationäre Hilfen zur Erziehung

Pflichtaufgabe, Rechtsgrundlagen: §§ 19, 33 und 34 i. V. m §§ 27, 35 – 41 SGB VIII, Leistungsstandards: gesetzliche Standards (§§ 33 – 37), Ratsbeschlüsse, interne Richtlinien.

Standards: Rahmenkonzept „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung - Teil IV: Stationäre Hilfen (Vorlage V/0470/2005) mit der Implementierung von Steuerungsinstrumenten, Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung (Vorlage V/0421/2005) zur Umsteuerung von stationärer zu ambulanter Hilfe, Grundsätze der Heimplatzbelegung vom 16.03.2006 Die Steuerung der Hilfen erfolgt durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, die Leistungserbringung geschieht durch freie Träger.

2.1.4. Analyse der Vergleichszahlen

HZE-Bericht 2003 - Jugendamtstyp

Die Ausführungen der Fa. Rödl & Partner beziehen sich auf den HZE-Bericht 2003 der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Hier wird nach Jugendamtstypen unterschieden: Münster ist Jugendamtstyp 2 (= KS-2), d. h. eine kreisfreie Städte mit einer hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen. Zur KS-2 gehören außerdem: Bochum, Bonn, Bottrop, Hamm, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim, Oberhausen, Remscheid und Solingen.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) unterscheidet Größenklassen nach Einwohnerzahl: Größenklasse 1 = > 400.000 Ew. Größenklasse 2 = 200.000 - 400.000 Ew. usw. In der im HZE-Bericht 2003 verglichenen KS-2 sind Städte, die zum Teil deutlich unter 200.000 Ew. liegen und damit mit Münster nicht unbedingt vergleichbar sind.

Im Jugendamtstyp 1 (= KS-1, kreisfreie Städte mit einer sehr hohen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen) sind die Städte Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Köln und Wuppertal. Von der Größeneinteilung der KGSt gehören damit Aachen, Bielefeld, Gelsenkirchen, Hagen und Wuppertal zur Vergleichsgruppe von Münster.

Die angeführten Vergleichsstädte stellen damit kein geeignetes Instrument eines Benchmarkings dar.

2.1.5. Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung

Die Verfasser des HzE-Berichts 2003 führen im Kapitel 3.2 (Überschrift: „Regionale Disparitäten bei der Höhe der Ausgaben“) aus, dass „davon abgesehen wird, die Daten zu den finanziellen Aufwendungen insgesamt ... infolge von Ungenauigkeiten und Unschärfen für die Jugendämter einzeln auszuweisen.“ In der Fußnote ist erläutert, dass „zu berücksichtigen ist, dass der hier verwendete Quotient aus Ausgabevolumen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung relationiert auf die unter 21-Jährigen für sich allein genommen kein geeigneter Indikator für die Angemessenheit von finanziellen Aufwendungen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sein kann.“

Im Ergebnis beschränkt sich die Auswertung auf die Höhe der „Pro-Kopf-Ausgaben“ für die Leistungen der Hilfen zur Erziehung insgesamt, Angaben für einzelne Leistungssegmente oder gar Hilfearten sind nicht ermittelt. Dies führt dazu, dass gerade im Bereich der ambulanten Hilfen erhebliche Unterschiede bezogen auf die Zuordnungskriterien für die einzelnen Erhebungskategorien seitens der Jugendämter bestehen.

2.1.6. Fallzahlen

Der HzE-Bericht 2003 beruht auf Fallzahlen für die HzE-Bereiche §§ 28 - 35 SGB VIII bzw. §§ 29 - 35 SGB VIII (Erziehungsberatung nicht mitgewertet). Der so genannte IKO-Vergleichsring der KGSt, an dem die Stadt Münster seit 2003 teilnimmt, sieht demgegenüber auch die Bereiche § 27 II, 35 a und 41 SGB VIII mit vor, ist dementsprechend auf alle Lebenssachverhalte bezogen. Die Erziehungsberatung ist im IKO-Ring ebenfalls nicht gewertet.

Auch in diesem Bereich „hinkt“ der Städtevergleich im HzE-Bericht 2003. Aus dem IKO-Vergleichsring hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien dagegen Standards und interne Regelungen abgeleitet, die in Handlungskonzepte umgesetzt wurden.

2.1.7. Eckwerte zur Höhe der Pro-Kopf-Ausgaben der Jugendämter

Der HzE-Bericht 2003 führt folgende „Eckwerte zur Höhe der Pro-Kopf-Ausgaben der Jugendämter für die Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen n. Jugendamtstypen; 2003 (Angaben pro unter 21-J.)“ aus:

Jugendamtstyp	Minimum	Maximum	Spannweite	Mittelwert	Median	Gültige N
....						
KS-2	88 (232) ²	428	340	324	334	N=12
....						

² = Diese Angaben markieren Ausreißer und können daher nur eingeschränkt bzw. gar nicht als Orientierungsrahmen zur Einschätzung und Bewertung der Situation von Jugendämtern dienen. ...

Die Ausführungen von Rödl & Partner auf S. 35 des Gutachtens zur gleichen Quelle beziehen sich auf folgende Werte:

Kennzahl	Wert MS	Mittelwert	Delta in EUR	min	Delta in EUR	max	Delta in EUR	Vergleichskommunen
Zuschuss pro unter 21-jährigen	438	324	6.157.418	232	11.108.138	459	-1.132.388	Bochum Bonn Bottrop Hamm etc.

Rödl & Partner führen aus, dass zum Vergleich die Haushaltsdaten der Stadt Münster aus 2005 heran gezogen wurden, und dass durch ergriffene Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung das tatsächliche Potential höher ist, als das durch die vorliegende konservative Rechnung ermittelte. Damit ist der Vergleich entwertet, weil die Grundlagen auseinander fallen.

2.1.8. Untersuchung der Stadt Bonn

Rödl & Partner haben bei der Untersuchung der Stadt Bonn zwischen November 2005 und Februar 2006 auf der gleichen Grundlage des HzE-Berichts 2003 den Maximal-Wert von 428 € und den Median von 334 € zugrunde gelegt. Allein die Anrechnung des Median-Wertes auf Münster führt zu einer Verringerung der Konsolidierungssumme von 539.230 € (53.923 Einwohner unter 21 Jahren in Münster x 10 € Differenz zwischen Median und Mittelwert).

2.1.9. Datenlage der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Am 11.08.2006 ist beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die zugrunde liegende Statistik der Arbeitsstelle zum HzE-Bericht 2003 eingegangen. Danach liegt Münster bei den Ausgaben für HzE-Leistungen an fünfter Stelle; der Betrag beläuft sich für 2003 auf 389,99 €.

2.1.10. Zusammenfassung der Analyse der Vergleichszahlen

Der HzE-Bericht 2003 beruht auf einer Datenlage, die nicht aktuell ist und insbesondere Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Münster ab 2004 nicht berücksichtigt.

Der HzE-Bericht 2006 (mit den Daten von 2004) liegt zwischenzeitlich vor. Zu konstatieren ist, dass die Pro-Kopf-Ausgaben beim Jugendamtstyp 2 angestiegen sind:

	Minimum	Maximum	Spannweite	Mittelwert	Median
2003	88 (232)	428	340	324	334
2004	88 (257)	472	384	353	380
Veränd.in %	0 (11)	+ 10	+ 13	+ 9	+ 14

Der Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen für HzE ist in Münster von 2003 nach 2004 nur um rund 4,3 % gestiegen. Die Veränderung des Medians ist deutlich höher, so dass im Städtevergleich die Stadt Münster positiver erscheint. Ab 2004 wurden zudem Konsolidierungsmaßnahmen in Münster eingeleitet, die Auswirkungen auf die Höhe der Ausgaben haben. Sie sind nicht in das von Rödl & Partner ermittelte Ergebnis eingeflossen.

2.2. Bewertung möglicher Konsolidierungspotentiale

2.2.1. Konsolidierungspotential Rödl & Partner

Die Fa. Rödl & Partner hat mit Stellungnahme vom 17.08.2006 konstatiert, dass der Städtevergleich auf nicht aktuellen Daten beruht und die konservative Annahme eines noch höheren Sparpotentials „nicht haltbar“ ist. Vielmehr soll eine jährliche Steigerung von 5 bis 7 % auf die Zahlen des Haushaltsjahres 2003 für die Jahre 2004 und 2005 erfolgen. Daneben wird die Berechnung mit Hilfe eines Mittelwertes durch den Median ersetzt. Im Ergebnis ergibt sich für Rödl & Partner ein „erklärungsbedürftiges Delta in Höhe von 4,7 Mio EUR“. In exakten Zahlen ausge-

drückt reduziert Rödl & Partner den Konsolidierungsvorschlag von 6.157.418 € auf 4.730.000 €, also um 1.427.418 €.

Die Berechnung: $5.500.000 \text{ €} \times 7 \% = 385.000 \text{ €} \times 2 \text{ Jahre} = 770.000 \text{ €}$
 $5.500.000 \text{ €} \text{./. } 770.000 \text{ €} = 4.730.000 \text{ €}$

Dies würde unter Berücksichtigung von rund 54.000 Einwohnern unter 21 Jahren in Münster eine Abweichung vom Median von 88 € / Einwohner unter 21 Jahren ergeben. Legt man weiter den Median 2004 (siehe oben) von 380 € zugrunde, wäre Münster nahe an dem Maximalwert von 472 € (MS = 466 €). Dies entspricht nicht der Realität, weil Münster im Vergleich 2003 zu 9 % unter dem Maximalwert liegt und sich dieser Wert für 2004 auf 1 % reduzieren würde. Dies Ergebnis ergibt sich aus folgender Tabelle:

	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>	<u>Mittelwert</u>	<u>Median</u>	<u>Wert MS</u>
2003	232 €	428 €	324 €	334 €	390 €
2004	257 €	472 €	353 €	380 €	*

* = der Wert für Münster liegt der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht vor, sondern nur beim LDS in Düsseldorf. Dort ist von hier keine Auswertung möglich.

Die Berechnung von Rödl & Partner ist damit nicht realistisch und kann nicht akzeptiert werden.

2.2.2. Mögliche Konsolidierungspotentiale

Die Fa. Rödl & Partner führt aus, dass „bereits Konsolidierungsmaßnahmen in einem Umfang von 1 Mio € - Anm.: im Gesamtsystem Hilfen zur Erziehung (vgl. Konsolidierungsblätter 189 und 190) - mit dem Fachamt abgestimmt wurden“ (Bericht S. 36). Diese Konsolidierung bezieht sich auf die Absenkung der Leistungsstandards im ambulanten und stationären Bereich, die unabhängig von der Organisationsuntersuchung bereits im Jahr 2005 konzipiert wurde. Rödl & Partner rechnet den Betrag von 1 Mio € allerdings auf das errechnete Einsparvolumen von 6 Mio € an und kommt im Ergebnis auf 5 Mio € (siehe auch Konsolidierungsmaßnahme Nr. 191).

Die Verwaltung sieht weiteres Potential bei den stationären Hilfen zur Erziehung. Bereits mit den Vorlagen V/0421/2005 „Controlling im Bereich der Hilfen zur Erziehung“ und V/0470/2005 „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung - Teil IV Stationäre Hilfen“ wurden konkrete Steuerungsinstrumente entwickelt, um die steigende Kostenentwicklung einzugrenzen. Parallel dazu wurden Maßnahmen erarbeitet, um eine qualitative Verbesserung von Betreuung und Beratung mit dem Ziel anzustreben, Kinder, Jugendliche und Familien rechtzeitig zu erreichen, ihre eigenen Möglichkeiten, die ihres sozialen Umfeldes und Angebote freier Träger stärker zu nutzen, bevor kostenintensive erzieherische Hilfen eingesetzt werden.

Diese Maßnahmen erfolgten auch vor dem Hintergrund, dass die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sich entscheidend verändert haben bzw. verändern werden. Stichworte sind: Wandel der Familiensituationen und ihrer Anforderungen, eine steigende Anzahl Jugendlicher/demographischer Faktor (z. B. steigende Zahl in den Altersgruppen 10 bis unter 14 Jahre, 14 bis unter 18 Jahre und 18 bis unter 21 Jahren in der Prognose zum Jahr 2013), Jugendkriminalität, Destabilisierung von Familien, Erziehungsunsicherheit und -überforderung.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat durch die Umsteuerungsmaß-

nahmen erreicht, dass seit dem Haushaltsjahr 2004 keine Bewilligung von Haushaltsmitteln über Nachtrag erforderlich wurde. Mit dem Schreiben vom 21.03.2006 an alle Teilnehmer/innen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII - AG 6 „Erziehungshilfen“ und die Geschäftsführer/innen der freien Wohlfahrtsverbände hat die Verwaltung auf die Konsolidierungsbemühungen hingewiesen und u. a. ausgeführt, dass „für finanzielle Steigerungen kein Raum verbleibt“. Diesem Anliegen tragen bisher alle Beteiligten Rechnung.

Durch die Belegung sozialraumnaher münsteraner Plätze in Einrichtungen in einem angemessenen Verhältnis von Qualität und Kosten, durch ein abgestuftes Konzept von stationärer Unterbringung (Heilpädagogische Tagesgruppe vor 5-Tage-Gruppe vor milieunaher familiärer Unterbringung vor Pflegefamilie vor familienanaloger Wohnform vor Regelgruppe in Heimerziehung) und durch die Entwicklung weiterer Steuerungsstrategien (Altersstruktur der untergebrachten Kinder, Dauer der Unterbringung, Perspektive zu Beginn der Hilfe und Zielvorgaben für den Hilfeverlauf) werden weitere Kostensenkungen möglich sein.

Die Verwaltung beziffert diese Kostensenkung ab 2007 auf 1,3 Mio €. Damit beträgt die gesamte Konsolidierungssumme im Feld der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung 2,3 Mio €. Dies entspricht einem Anteil am gesamten Budget der Hilfen zur Erziehung von über 8 % und stellt die äußerste Grenze des Möglichen dar. Weiterer Spielraum verbleibt nicht.

2.3. Zusammenfassung - Hilfen zur Erziehung

Der Konsolidierungsvorschlag von Rödl & Partner Nr. 191 geht von folgender Haushaltsentlastung aus:

2007	2008	2009	2010
2.000.000 €	3.500.000 €	5.000.000 €	5.000.000 €

Dies unter Berücksichtigung einer bereits vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erbrachten Einsparsumme von 1 Mio €. Aus den oben angegebenen Gründen kann das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien als Konsolidierungssumme bis 2,3 Mio € erbringen. Sollten durch die eingeleiteten Umsteuerungsmaßnahmen weitere Entlastungen möglich sein, wird sich die Einsparung im vorabbudgetierten Bereich automatisch erhöhen und sie dem Haushalt zugeführt.

I. V.

gez.
Dr. Klein